

Kanzlei am Steinmarkt

RAe Kuchenreuter, Dr. Stangl & Alt

Rundschreiben / Ausgabe 08/2005

Thema: Bedeutung der VOB/C/Baurecht

1. Einleitung

Die VOB/C ist, obwohl Bestandteil eines jeden VOB-Vertrages, wie § 10 VOB/A einerseits und insbesondere § 1 Nr. 1 Satz 2 VOB/B andererseits unmissverständlich aufzeigen, immer noch das „Stiefkind“ des Baurechts. Obwohl in der VOB/C nahezu 80 Jahre „Bauerfahrung“ seit 1926 von allen Baubeteiligten gesammelt und immer wieder auf den neuesten Stand gebracht wurden, wird diese „Checklisten-Sammlung“ zu wenig genutzt. Trotz dieses Erfahrungsschatzes wird von der VOB/C gerade von Juristen nur wenig Gebrauch gemacht. Grund hierfür ist, dass Gerichte, Rechtsanwälte und Rechtsabteilungen die Technik scheuen. Dabei lässt sich bereits aus der Langüberschrift der VOB/C entnehmen, dass es hier nicht nur um Technik geht. Diese lautet

„Allgemeine technische Vertragsbedingungen für Bauleistungen“

Es geht also auch um **vertragliche** Bedingungen.

Es ist also ein weit verbreiteter Irrtum, dass die VOB/C eigentlich nur für den Techniker interessant ist. Die VOB/C spricht **Recht und Technik** gleichermaßen an!

Die VOB/C enthält nämlich auch Vertragsrecht, z.B. über „Nebenleistungen“ und „besondere Leistungen“ oder über „Aufmassregeln“ ansonsten und hauptsächlich technische Bestimmungen.

Die technischen Bestimmungen der VOB/C gelten auch als Teil der „anerkannten Regeln der Technik“, d.h. auch beim BGB Werkvertrag gelten jedenfalls grundsätzlich diese technischen Bestimmungen der VOB/C.

Die Bedeutung der Einzelregelungen der jeweiligen VOB/C DIN-Norm liegt darin, dass die VOB/B das **Bau-Soll** mitbestimmt, folglich bei folgenden Themen besonders praxisrelevant wird:

- **Nachträge**, weil ein Anspruch auf eine höhere Vergütung eine Abweichung des Bau-Solls vom Bau-Ist voraussetzt
- **Baumängel**, weil Mängelansprüche eine Abweichung des Bau-Soll vom Bau-Ist voraussetzen

Die nachfolgende Darstellung ist eine Einführung, um den am Bau Beteiligten, d.h. Auftraggeber, Auftragnehmer, aber auch deren Juristen, die die VOB/C als reines technisches Regelwerk abtun, deren Bedeutung klar werden zu lassen.

2. Rechtsnatur der VOB/C

Die immer wieder von den Gerichten problematisierte Frage nach der Rechtsnatur der VOB/C ist durch die Rechtssprechung der Obergerichte zwischenzeitlich eindeutig beantwortet:

Die ATV sind als **Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)** zu verstehen, so dass die Texte entsprechend der Judikatur zur wirksamen Einbeziehung von AGB vom Verwender dem Vertragspartner zugänglich gemacht werden müssen.

BGH IBR 2004, 487

BGH IBR 2000, 484

OLG Celle, IBR 2003, 289

OLG Celle, IBR 2003, 647

Wenn die VOB/B Vertragsbestandteil ist, gelten **auch** die Vorschriften der VOB/C als **Vertragsbestandteil**. Dies wird in § 1 Nr. 1 Satz 2 VOB/B ausdrücklich geregelt. Die Vorschrift lautet:

„Als Bestandteil des Vertrages gelten auch die Allgemeinen technischen Vertragsbedingungen für Bauleistungen.“

Die Rechtsnatur der VOB/C als AGB bedeuten, dass diese ebenso wie die VOB/B gegenüber dem Vertragspartner in den Vertrag einbezogen werden muss. Sie gilt also **nicht automatisch**. Die Entscheidung des BGH mit Urteil vom 17.06.2004 bedeutet gegenüber dem Vertragspartner bzw. dessen Vertreter, die die jeweilige einschlägige DIN nicht kraft Berufes kennen müssen, dass zu ihrer Einbeziehung (wie bei der VOB/B) § 305 Abs. 2 BGB beachtet werden muss und ihr Text **auszuhändigen** ist.

TIPP:

Wer die VOB/C auch gegenüber nicht im Baurecht bewanderten Personen will, sollte diese nachweisbar aushändigen. Da diese sehr umfangreich ist, sollte zumindest die DIN 18299 nebst der einschlägigen DIN für das betreffende Gewerk ausgehändigt werden.

3. Stufenverhältnis der DIN 18299 zu den DIN 18300 ff.

Die DIN 18299 wird mit den Abschnitten 1 bis 5 entsprechend den DIN 18300 ff. Vertragsbestandteil beim VOB/B-Vertrag, wobei die **Vorrangigkeit gegenüber der VOB/B** zu beachten ist, wie § 1 Nr. 2e gegenüber f der VOB/B vorgibt. Der Abschnitt 0 wird – wie bei allen VOB/C-Normen - „nicht“ Vertragsbestandteil, ist jedoch von herausragender Bedeutung für die Bewertung einer nach § 9 VOB/A vorzunehmenden Leistungsbeschreibung.

Jede der Spezialnormen der VOB/C enthält im jeweiligen Abschnitt 1 Geltungsbereich die Regelung:

Ergänzend gilt die ATV-DIN 18299 „Allgemeine Regelungen für Bauarbeiten jeder Art“, Abschnitte 1 – 5. Bei Widersprüchen gegen die Regelungen der ATV-DIN vor.“

Ergänzend bedeutet in diesem Zusammenhang, dass immer – **auch** – die Regelungen der DIN 18299 bei der Ausführung und Abrechnung der jeweiligen Bauarbeiten berücksichtigt werden muss. Nur soweit eine Spezialnorm abweichend von der Allgemeinnorm eine für das konkrete Bauvorhaben abweichende Regelung beinhaltet, geht nach dem Grundsatz des Vorrangs „speziell vor allgemein“ die Spezialnorm vor. Für die Praxis am Bau und zur Klärung von Zweifelsfragen kann sich folgende Prüfungsreihenfolge anbieten:

- Handelt es sich um Bauarbeiten? Wenn ja,
- Gibt es hierfür eine gewerkspezifische ATV? Wenn ja,
- Finden sich dort vorrangige Regeln zur Beachtung? Wenn ja,
- Verbleibt eine durch DIN 18299 aufzufüllende Lücke?

Fehlt hingegen eine vorrangige ATV ist zugleich die DIN 18299 anzuwenden.

4. Gliederung der VOB/C

Die VOB/C selbst ist, der Normungsvorgabe entsprechend, in allen einzelnen Normen gleich strukturiert. Dies erleichtert die Suche nach bestimmten Vorgaben – die jeweilige Bestimmung ist so schnell und einfach aufzufinden.

Gliederung aller VOB/C-Normen	
Abschnitt 0	Hinweise für das Aufstellen der Leistungsbeschreibung
Abschnitt 1	Geltungsbereich
Abschnitt 2	Stoffe, Bauteile
Abschnitt 3	Ausführung
Abschnitt 4	Nebenleistungen, Besondere Leistungen
Abschnitt 5	Abrechnung

5. Bedeutung VOB/C am Beispiel Nachträge

Zur Leistungsbeschreibung gehören z.B. Baubeschreibung, Leistungsverzeichnis und Pläne, und zwar grundsätzlich gleichrangig.

Für den zu erbringenden Leistungsumfang kommt es also nicht nur auf den Text eines Leistungsverzeichnisses an, sondern auch auf rechtliche Vertragsbedingungen so wie z.B. die Allgemeinen technischen Vertragsbedingungen (VOB/C).

Jede der in der VOB/C enthaltenen speziellen DIN-Normen, die bei **wirksam** vereinbarter VOB/B auch Vertragsbestandteil werden, enthält ebenso wie die Allgemeine DIN 18299 in Abschnitt 4 eine Regelung über Nebenleistungen (ggfs. VOB/C bei Vertragsschluss aushändigen, vgl. Ziff. 2).

Soweit bestimmte Leistungen dort als **bestimmte Nebenleistungen** beschrieben sind, gehören sie **auch ohne** Erwähnung im Vertrag zum „Bau-Soll“ und rechtfertigen **keine** zusätzliche Vergütung.

Dagegen sind **besondere Leistungen** solche, die nicht Nebenleistungen sind; sie gehören nur dann zum Bau-Soll, wenn sie in der Leistungsbeschreibung **besonders** erwähnt sind (vgl. DIN 18299, 4.2.). Sind sie nicht besonders erwähnt, werden sie aber dann nachträglich vom Auftraggeber angeordnet, so sind sie **zusätzliche** Leistungen und werden gesondert nach § 2 Nr. 6 VOB/B vergütet, soweit die Voraussetzungen (wie z.B. Ankündigung des Mehrvergütungsanspruchs) eingehalten sind.

TIPP:

Sofern im Bauvertrag keine wirksamen vorrangigen Regelungen getroffen wurden, z.B. im LV oder zusätzlichen Vertragsbedingungen, ist die VOB/C ein wichtiges Hilfsmittel vor Gericht und in Vergleichsverhandlungen zur Durchsetzung und Abwehr von Nachträgen.

Ein Blick in den Abschnitt 4 der jeweiligen DIN ist manchmal hilfreich.

6. Zusammenfassung

Die stiefmütterliche Behandlung der VOB/C, insbesondere durch die Juristen ist unbegründet. Die VOB/C kann im Einzelfall eine hervorragende Argumentationshilfe bei Nachträgen und Mängeln sein. Voraussetzung hierfür ist, sofern es sich um Vertragsbedingungen, die den § 305 ff. BGB unterliegen, handelt, dass die VOB/C wirksam in den Vertrag mit einbezogen ist. Die DIN 18299 und die einschlägige DIN sollten daher rein vorsorglich dem Vertragspartner ausdrücklich und nachweisbar ausgehändigt werden.